

# Das neue Eherecht und die Auslandschweizer

Autor(en): **Angel, Danielle**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1986)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938137>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die traditionell in der Flüchtlingsarbeit tätigen Hilfswerke befürchten ein Ansteigen der Ausschaffungen und damit eine Verletzung des völkerrechtlichen "non-refoulement"-Prinzips.

Die Kirche verleiht dem im Mittelalter häufig gewährten Kirchenasyl neue Aktualität: 1985 gewähren einzelne Kirchgemeinden abgewiesenen Asylbewerbern Schutz, die von der Heimschaffung bedroht sind.

In nur 10 Tagen im November 1985 unterzeichnen 20'000 Schweizerinnen und Schweizer einen offenen Brief an Bundesrätin Kopp, in dem sie eine humane Asylpolitik fordern.

Absehbar ist, dass die Asylfrage auch 1986 für politischen Zündstoff sorgen wird, zumal die aufgezeichnete schweizerische Entwicklung in den meisten westeuropäischen Ländern ähnlich verläuft. Die dringend notwendige europäische Zusammenarbeit steckt jedoch erst in den Anfängen. Gegenwärtig neigen die Länder dazu, sich die Flüchtlinge gegenseitig zuzuschieben.

Ende November 1985 in Stockholm rügte der scheidende UNO-Flüchtlingshochkommissär Poul Hartling an einem Treffen von westeuropäischen Regierungsvertretern die europäische Abschreckungspraxis und zeichnete die weltweiten Relationen auf: 97 Prozent der Flüchtlinge auf der Welt finden in der Dritten Welt Zuflucht. Nach Europa sind 1985 rund 100'000 gelangt. Soviele Flüchtlinge nimmt allein der Sudan, eines der ärmsten Länder der Welt, jeden Monat auf.

## Das neue Eherecht und die Auslandschweizer

Voraussichtlich wird das neue Eherecht am 1. Januar 1988 in Kraft treten. Wie wirkt es sich auf die eheliche Gemeinschaft derjenigen Schweizer, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, und, im speziellen, auf Namen und Heimatort der Frau aus? (Die wichtigsten Punkte des neuen Gesetzes wurden in der letzten Nummer dieses Mitteilungsblattes, Seite 25, vorgestellt).

Um diese Frage beantworten zu können, muss zuerst überprüft werden, ob der Staat, in dem ein Ehepaar lebt, im Bereich des internationalen Eherechts auf das Heimatrecht oder das Wohnsitzrecht abstellt. Die Staaten, die zu der ersten Kategorie gehören (wie z.B. die Bundesrepublik Deutschland, Oesterreich, Spanien, in einem gewissen Mass Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, zahlreiche Staaten Osteuropas, des Nahen Ostens oder des Fernen Ostens) unterstellen die Ehegatten der Gesetzgebung ihres Heimatstaates, d.h. die Auslandschweizer dem schweizerischen Recht. Im Gegensatz dazu fällt in den Staaten der zweiten Kategorie (z.B. Dänemark, Norwegen, mehrere lateinamerikanische Staaten, UdSSR, die angelsächsischen Länder - USA, Kanada, Grossbritannien - und die Länder der angelsächsischen Tradition wie Ghana oder Nigeria) alles, was das Eherecht betrifft, unter das Wohnsitzrecht. Die Aenderungen, die das neue schweizerische Recht mit sich bringt, berühren somit nur die Ehepaare, die in einem Staat der ersten Gruppe leben, d.h. in einem Staat, in dem die Grundsätze des Heimatrechts anwendbar sind.

Zu den bereits aufgeführten Ländern der ersten Gruppe gehört auch Liechtenstein.

### **Name und Heimatort der Frau**

Laut neuem Eherecht bleibt der Name des Ehemannes Familienname. Ausserdem tragen auch die Kinder weiterhin den Namen ihres Vaters. Neu ist, dass die Frau, falls sie es wünscht, ihren Mädchennamen behalten und diesen dem Familiennamen voranstellen kann. Dies wird auch dann möglich sein, wenn nur sie über das Schweizer Bürgerrecht verfügt. Diese Aenderung ist vor allem für diejenigen Frauen wichtig, die im Geschäftsleben unter ihrem Mädchennamen bekannt sind.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes kann die Frau, die noch unter dem alten Eherecht geheiratet hat, beim Zivilstandsbeamten beantragen, ihren Mädchennamen dem Namen ihres Mannes voranzustellen.

Weiterhin gilt, dass die schweizerische Frau den Heimatort ihres schweizerischen Ehemannes erhält. Neu ist jedoch, dass sie ihren eigenen nicht mehr

verliert. Diese Regel gilt wie bisher auch für Frauen, die mit einem Ausländer verheiratet sind und die Beibehaltungserklärung betreffend des Schweizer Bürgerrechts abgegeben haben.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes kann die Frau, die noch unter dem alten Eherecht einen Schweizer Bürger geheiratet hat, bei der zuständigen Behörde ihres Heimatkantons beantragen, ihr ursprüngliches Bürgerrecht wiederzuerlangen.

Die Kinder erhalten weiterhin den Heimatort des Vaters und, falls dieser Ausländer ist, das Bürgerrecht ihrer Mutter.

Danielle Angel /  
Bundesamt für Justiz

### Zur Erinnerung

#### **Zollfreigrenzen für alkoholische Getränke:**

Der Bundesrat hat die Zollfreigrenzen für alkoholische Getränke im Reisenden- und Grenzverkehr auf den 1. Juni 1984 herabgesetzt. Da solche Regelungen leicht in Vergessenheit geraten, seien sie hier nochmals dargestellt

#### **Bisherige Regelung**

##### **Reisendenverkehr:**

1 Liter mit über  
25 Grad

und

2 Liter bis 25 Grad

##### **Grenzverkehr:**

1 Liter bis 25 Grad

#### **Neue Regelung ab 1.6.1984**

##### **Reisendenverkehr:**

1 Liter über 15 Grad  
(z.B. Liköre, Aperitifs,  
Branntweine)

und

2 Liter bis 15 Grad  
(z.B. Weine, Schaumweine,  
Bier).

##### **Grenzverkehr:**

1 Liter bis 15 Grad

Damit ist im Reisendenverkehr die Kumulation von